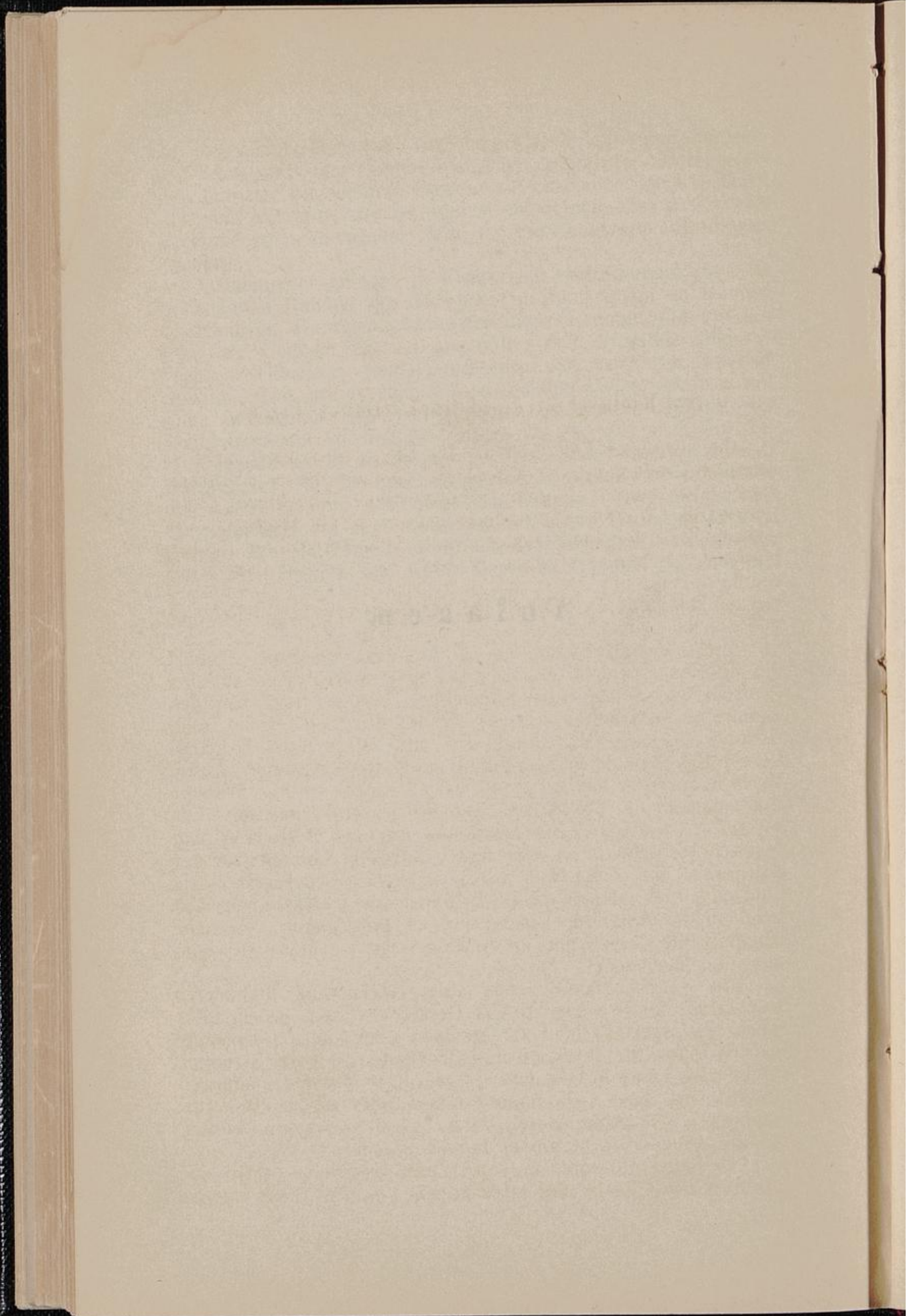


A n l a g e n .



I.

Die Kleinschmiederei im Lütticher Lande.

Im Lütticher Lande blühte im XIV. Jahrhundert nicht so sehr die Production von Eisen, als vielmehr dessen Verarbeitung zu Stabeisen, Nägeln, Schwarz- und Weissblech, Stahl, Gusswaren, Waffen, Quincallerie- und anderen Waaren. Die Gesammtheit der Industriellen war in der corporation du bon métier des Febvres vereinigt, in deren Register nur Bürger der Stadt, welche ihr Meisterstück gemacht hatten, eingetragen werden konnten; an ihrer Spitze stand ein erwählter chef oder majeur, der den Versammlungen präsidirte.

Die Corporation umfasste drei Arten Genossen. Einmal die Kaufleute, welche das Roheisen in grossen Barren aus den Grafschaften Namur und Luxemburg bezogen und von den Schmieden verarbeiten liessen; sie leiteten den Handel nach Holland, Deutschland, Frankreich und selbst nach England. Ferner die Schmiedemeister und endlich deren Arbeiter. Diese Meister besaßen Werkstätten, welche meist an den Wasserläufen lagen; die Steinkohlen bezogen sie billig aus der Umgegend von Lüttich. Sie arbeiteten nur auf Bestellung und gegen Stücklohn, waren also hausindustrielle Lohnmeister der Kaufleute; ihr Lohn war durch einen Tarif geregelt. Die Kaufleute übernahmen die Bestellungen nicht einzeln, um sich nicht in nachtheiliger Concurrenz zu unterbieten, vielmehr sammelte die Corporation die Aufträge und vertheilte sie dann unter die Genossen.

Die Nägelfabrikation war stets Gegenstand besonderer Beachtung. Darin herrschte eine Geschicklichkeit, welche aller Concurrenz spottet; man ist erstaunt über diese Oeconomie des Rohstoffes, die Präcision und Regelmässigkeit der Structur, welche noch heute in bewunderungswürdiger Weise die inferiore Qualität des dazu verwendeten Coakseisens ausgleicht. Das Geheimniss der Schmiederei durfte nicht verrathen werden und die Arbeiter nicht ausser Landes wandern.

Die Nägelkaufleute, in einer Zunft vereinigt, hatten das ausschliessliche Recht des auswärtigen Absatzes. Sie kauften

das Eisen in Barren aus dem Lande Namur, lieferten es in die Schneidwerke, wo es zu Streifen geschnitten wurde, und dann an die Nagelschmiede. Die Kaufleute drückten die Meister, diese die Arbeiter. Ein Mandat vom 8. April 1743 bestimmte: die Kaufleute hätten das Privilegium der Befreiung vom Ausgangszoll, dürften allein Nägel fabriciren, aber nirgendwo anders als in der Grafschaft durch einheimische Arbeiter. Wenn es sich um Lieferungen an die holländische Compagnie handelte, sollten sie unter die Genossen gleichmässig getheilt werden und jeder sollte seinen Theil arbeiten lassen und sein Geld dafür auf sein Risico erhalten. Die Arbeiten sollten unter alle Meister vertheilt werden; die kleinen Nägel, für welche die Arbeiter im Lande fehlten, durften in der Nachbarschaft gemacht werden.

Die Meister, in einer Zunft vereinigt, durften nur Lütticher Arbeiter beschäftigen; es war ihnen ausdrücklich verboten, mehrere Schmieden zu besitzen oder sie in Solingen anzulegen. Die Arbeiter durften „nur arbeiten“, aber 1749 wurde den Kaufleuten erlaubt, auch den „kleinen Arbeitern“ direct die Arbeit zu übergeben.

(Aus: J. Franquoy: Histoire des progrès de la fabrication du fer dans la province de Liège. 1860. Eine gekrönte Preisschrift der Société d'émulation à Liège. 1860.)

II.

Die Kreuz- und Knopfschmiederei in Solingen.

Diese eigentliche Schwertfegerei wurde von Pariser Armuriers, aus Frankreich vertriebenen Hugenotten, im Jahre 1572 nach Köln und von dort 1618 bei einer zweiten Auswanderung nach Solingen gebracht. Diese Arbeiter wurden damals Kreuzschmiede genannt, lieferten aber nur Schwertgefäße von Eisen und Stahl, zuweilen mit Gold oder Silber ausgelegt. Sie hatten schon früher ein Privilegium gehabt, dasselbe war aber bei einer Feuersbrunst aufgebrannt und am 10. October 1623 erhielten sie ein neues.

Die Genossen der Zunft waren in Solingen eingeschworen. Die Aufnahmebedingungen waren: männliches Geschlecht und eheliche Geburt, Lehrjahre und Meisterstück, Eintrittsgeld von 2 Goldgulden und Gabe von 12 Raderalbus an die Armen. Sie wählten einen Vogt und vier Rathleute, die, so oft es nöthig war, nach vorhergegangenem Kirchenrufe Gericht hielten; was nicht zu ihrer Competenz gehörte, sollten sie vor den Obervogt bringen. Kein aus- oder inländischer Kaufmann noch Bruder der drei beschlossenen Handwerke sollte Kreuze und

Knäufe, die nicht zu Solingen oder bei ihren Handwerksbrüdern gemacht wären, aus fremden Orten nach Solingen bringen, noch deren Kreuze und Knäufe verführen bei Strafe der Confiscation. Wohl aber durften sie für ihren Klingenhandel Kreuze und Knäufe kaufen. Wenn ein Bruder dem andern Kreuze oder Knäufe abgekauft und ihm Geld darauf gegeben hatte, die Lieferung aber nicht stattfand, so durfte er diesem durch den Vogt das Handwerk schliessen lassen. Wenn ein Bruder Waaren fertig hatte und sie nicht verkaufen konnte, sollte er es den Vögten und Rathleuten angeben, damit er in acht bis vierzehn Tagen zu seinem Gelde käme und durch seine Dürftigkeit nicht gezwungen werde, seine Waaren sich selbst und dem ganzen Amte zum Schaden unter dem Preise zu verkaufen. Wenn dem Vogte die Vermittlung nicht gelang, durfte der Meister selbst verkaufen. Die Erkenntniss an den Herzog betrug alle Neujahr zwei Goldgulden.

Im Jahre 1672 (oder 1673?) beklagten sich die Kreuz- und Knopfschmiede und -giesser, dass sie nur die Hälfte der Zeit beschäftigt seien. Daher sollte ihnen wie seit altersher das Scheerenmachen vorbehalten bleiben, zumal das Vergolden ihnen verboten sei.

(Düsseldorfer Staatsarchiv. Herzogthum Berg. Gewerbe und Handel. Acta 16.)

III.

Löhne in Solingen im Jahre 1877.

1. Berechnung des Verdienstes eines Schleifers.

Dieser macht täglich 250 Stück Gemüsemesser zu 2.70 Mark pro hundert. Rechnet man nun, dass in der Fabrik von Henckels, wo dreissig und mehr grosse Schleifsteine in einem Raume hängen und auf jeder Achse deren zwei jährlich abgenutzt werden, für jeden Stein einen Tag Arbeitsverlust, so macht das im Jahre sechszig Tage. Ferner kommt es häufig vor, dass ein Schleifstein wieder abgehängt werden muss, etwa zehn Tage. Endlich für unvorhergesehene Fälle dreissig Tage. Zusammen sind das hundert Tage im Jahre oder zwei Tage in jeder Woche. Es bleiben also vier bis fünf Arbeitstage zu 6.75 Mark pro Tag = 27.00—33.75 Mark wöchentlich. Davon gehen die Kosten ab.

2. Höhe der Auslagen der Schleifer.

Wie hoch die Kosten des Schleifens sich belaufen, erhellt aus der Berechnung, welche die Firma Henckels mit ihren Arbeitern anstellte, als sie die Arbeitstheilung einführte und

die Schleifer zu reinen Fabrikarbeitern machte. Während sie früher für $5\frac{1}{4}$ zöllige polirte Patentmesser 19.50 Mark pro hundert bezahlt hatte, reducirte sie nun den Lohn auf 8.35 Mark, indem sie berechnete für das

Schleifen und Scharfmachen	1.50	Mark,
Einsetzen	0.40	„
Kropfliesten	0.25	„
Grobpliesten	0.75	„
Feinpliesten	1.50	„
Klarpliesten	1.50	„
Rücken- und Kropffertigpliesten	0.25	„
Zweimal poliren	2.20	„
Summa	8.35	Mark.

Demnach rechnet sie sich 11.15 Mark für die Auslagen an, also $\frac{7}{12}$ des früheren Verdienstes des Schleifers. Mit welchem Rechte sprach man denn früher von dem ungeheuren Verdienst der Schleifer?

3. Verdienst eines Schwertschmiedes und -schleifers.

Ein Schmied schmiedet täglich vom Muster H. etwa 30 Stück zu 20 Pf. = 6 Mark, bei übermässiger Arbeit von 14 bis 15 Stunden wohl auch 35—40 Stück. Davon gehen ab für den Zuschläger 2 M., für Kohlen 60 Pf., für Feilen 10 Pf., Verschleiss der Geräthschaften 75 Pf., Miethe der Schmiede 30 Pf., insgesamt 3.75 M. Es verbleiben also 2.25 M. täglich oder 13.50 M. wöchentlich, welche auf 17.40 M. gesteigert werden können. — Ein Schleifer schleift 20 Stück zu 20 Pf. = 4 M.; davon ab für Miethe 1 M. und für Materialien 60 Pf.; es verbleiben 2.40 M. täglich oder 14.40 M. wöchentlich; bei einer Leistung von 25 Stück: 3.20 M. täglich. Bei einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von drei Monaten im Jahre hat der Schmied wöchentlich 10.50, der Schleifer 10.85 M.

(Socialdemokratische Solinger Freie Presse vom 14. März, 16. September und 9. November 1877.)

IV.

Die Statuten der Solinger Schleifervereine.

1. Der Verein der Messerschleifer.

§ 5. Die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Kasse liegt dem Vorstande ob, welcher aus einem Vorsitzenden, einem Kassirer und einem Protokollführer nebst ihren Stell-

vertretern besteht, welche durch Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern erwählt werden.

§ 6. Halbjährlich treten der Vorsitzende, Kassirer und Protokollführer ab und die Stellvertreter rücken an ihre Stelle; die ersteren sind wiederwählbar.

§ 7. Der Vorstand führt genaue Controlle über Einnahmen und Ausgaben im Kassa- und Protokollbuche, so dass jederzeit Einsicht über den Kassabestand genommen werden kann; er ist für den Bestand der Kasse verantwortlich.

§ 8. Die Vereinsversammlungen finden am zweiten und vierten Sonntage jeden Monats um 6 Uhr Abends statt.

§ 9. Sie können vom Vorstande jederzeit berufen werden und müssen es auf Antrag eines Mitgliedes, wenn dieses eine Unterstützung von zwölf Genossen findet.

§ 10. Auf den regelmässigen Versammlungen werden die Beiträge erhoben und die Angelegenheiten des Vereins erörtert; nach parlamentarischer Ordnung darf jedes Mitglied frei und offen seine Ansicht aussprechen.

2. Verein der Scheerenschleifer.

§ 3. Der Vorstand, ähnlich wie oben § 5, ist auf ein Jahr gewählt, scheidet nach dem Loose zur Hälfte halbjährlich aus.

§ 4 und 5. Regelmässige Versammlungen wie oben § 8 und 9, eine Generalversammlung mindestens alle drei Monate.

§ 10. Das Vereinsvermögen ist untheilbar.

§ 12. Nichtbefolgen der Statuten, ein die guten Sitten verletzendes Betragen oder grobe Beleidigungen eines Mitgliedes haben Ausschliessung aus dem Vereine zur Folge nach einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13. Der Beitrag wird monatlich, kann aber auch vierteljährlich entrichtet werden.

§ 15. Sobald die Kasse 90 Mark enthält, sind 75 Mark zinsbar (in der Sparkasse) anzulegen und die Belege dem Vorstande zu überweisen. Gelder von der Bank können nur vom Hauptkassirer im Beisein der von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählten Revisoren gekündigt und erhoben werden.

§ 16. Am Schlusse jedes Vereinsjahres hat der Vorstand dem Vereine Rechnung zu legen und die Wahl des Vorstandes vorzunehmen. Der neugewählte Vorstand prüft mit sechs anderen Revisoren die Rechnungsbelege und zählt den Kassenbestand nach. Den Revisoren steht es frei, die Bücher und den Kassenbestand zu revidiren. Die Revision muss jeden Monat einmal unvermuthet vorgenommen werden.

V.

Der jährliche Produktionswerth der Gemeinde Remscheid.

	Tausend Mark.		Tausend Mark.
Feilen	5.803	Transport	15.955
Sägen	2.977	Blechscheeren	156
a) Dampf- u. Wasser-Stahl- hämmer	2.166	Schrauben- u. Wagenschlüssel	146
b) Bergische Stahl-Industrie- Gesellschaft mit ihren verschiedenen Fabrikaten		Kochgeschirre	116
Meissel und Hobeisen . . .	994	Säbelgefässe	106
Bohrer	843	Mutterschrauben	92
Schlittschuhe	616	Riegel	90
Winden	423	Zirkel	75
Kluppen, Schneideisen . . .	385	Klempnerwerkzeuge	70
Zangen	381	Eisenbahnwagenbeschläge . . .	60
Charniere, Fitschen	266	Schreiner- u. Schusterhämmer	57
Hand-, Kleb-, Parallelschraub.	238	Küchenpfannen	49
Geldschränke	270	Schraubstöcke	36
Schlösser	228	Schaufeln	36
Messingwaaren, Gelbgiesserei	201	Fallen	12
Kaffeemühlen	164	Verschiedene Eisen- u. Stahl- waren	1.135
Latus 15.955		Gesamtsumme Mark	18.191
		wovon die Hälfte exportirt wird, die andere Hälfte in Deutschland bleibt.	

Zu diesen Angaben ist man durch die Beantwortung von 1185 Fragebogen gelangt, welche von 35 Vertrauensmännern eingesammelt worden sind.

Der Umfang der Industrie.

Gemeinde.	Fabrikanten mit kaufmänn. Betriebe.	Selbständige Meister.	Deren Gesellen.	Deren Lehrlinge.	Fabrikarb. u. Tagelöhner.	Schmiede- feuer.	Härtefeuer.	Stahlhämmer.	Schleifsteine.
Kronenberg	25	250	170	110	438	250	15	18	120
Wermelskirchen	12	138	16	30	49	24	12	4	13
Velbert	12	906	200	100	340	120	—	—	3
Rade vorm Wald	7	180	148	60	435	188	4	6	5
Halver	14	297	582	269	286	463	28	31	63
Burg a. d. Wupper	9	29	9	2	77	16	1	8	17
Ronsdorf	17	68	90	26	53	18	—	7	12
Lennep	5	59	60	33	93	67	2	6	18
Summe	101	1927	1275	630	1771	1146	62	80	251
Remscheid	255	1115	1252	597	2547	1112	349	70	215
Gesamtsumme	356	3042	2527	1227	4318	2258	411	150	466

6855

11470

Nach den Klassensteuerrollen des Jahres 1876 und der im Jahre 1875 amtlich vorgenommenen Gewerbezahlung. Die Angaben aus der Gemeinde Lüttringhausen, welche bedeutender ist als Ronsdorf und Lennep, fehlen.

(Aus dem Berichte des Kaufmanns Carl Friederichs in Remscheid an den Handelsminister vom 20. Juni 1876.)

VI.

Preise und Löhne in Remscheid.

1. Preise der Rohmaterialien.

Für 1000 Pfund:	1867	1872	1873	1874
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
Siegensches Roheisen Ia.	33	90	49 ¹ / ₂	43 ¹ / ₂
„ Spiegeleisen	48	120	72	54
Walzeisen	108	210	144	120
Puddelstahl	111	213	150	135
Eisenbleche	147	294	204	180
Cementbleche	195	330	255	225
Gussstahlbleche	354	435	390	360
Messingbleche	750	1005	—	—
Cement-Feilenstahl	156	294	225	201
Raffinirstahl	270	420	330	300
Deutscher Feilengussstahl	240	375	315	270
Für 100 Pfund:	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Kohlen, franco Bahnhof Remscheid	72	145	145	85
Coaks, „ „ „	80	225	225	125

2. Arbeitslöhne.

Wochenverdienste in Markpfennigen:	Maschinenfeilen.		Dutzendfeilen.	
	1867	1872	1867	1872
Schmied	34.50	46.50	16.50	30
Erster Zuschläger	21	37.50	14	25.50
Zweiter „	16.50	33	—	—
Härter	18	24	13.50	22.50
Schleifer	24	36	18	30
Hauer	19.50	30	13.50	22.50

Tagesverdienst in Markpfennigen:	Hobeisen und Meissel.	
	1867	1872
Schmied	2.40	3.70
Zuschläger	2.20	3.30

Schleiflohn pro Dutzend:	1867	1872
	Pf.	Pf.
2" einfache Gussstahlhobeisen	0.45	0.85
2 ¹ / ₄ " " "	0.45	1.00
2 ¹ / ₂ " " "	0.45	1.10
2 ¹ / ₂ " " Küferhobeisen	0.70	2.40
3" " "	0.80	3.60
4" " "	1.00	6.00
5" " "	1.20	8.40

3. Waarenpreise.

Die Steigerung der Waarenpreise vom Jahre 1867 bis Ende 1872 betrug in Procenten:

Gussstahlhobeisen und Meissel	65 %
Gewöhnliche, auch Exporthobeisen u. Meissel	105 "
Gussstahlfeilen	45 "
Exportcementfeilen	60 "
Sägen, je nach der Art.	25—35 "
Schneidkluppen, Hämmer, Bohrer	30—40 "
Schneid-, Draht- und Hufzangen	50—100 "
Waagebalken	75—100 "
Alle kleineren Artikel	25—35 "

(Aus dem Jahresberichte der Handelskammer von Lennep für das Jahr 1872 vom Kaufmann Carl Friederichs in Remscheid.)

VII.

Die Wupperthaler Industrie im Jahre 1809.

1. Die Seidenindustrie. Im Canton Elberfeld zählte man 14 Seiden- und 1 Manchester-, in den Cantonen Barmen und Remscheid je 1 Seidenbandfabrik. Im alten Herzogthume Berg wurden in Elberfeld, Barmen und in beiden Mülheim von 7—8000 Arbeitern für 7—8 Mill. Frs. Seiden- und für etwa 10 Mill. Frs. Seiden- und Sammetwaaren producirt, welche

nach Russland, Polen, Italien, Frankreich und Deutschland gingen.

2. Die gesammte Textilindustrie beschäftigte in Elberfeld 14 Fabriken für Seide, 13 für Woll- und Leinbänder, 50 für Bonten, Siamosen, Sacktücher, toiles de cotton, Maderas, Nanking, 1 für Manchester, 4 für Schnallen und 5 für Kompositionen, zusammen mit 6000 Arbeitern, einschliesslich Gesellen und Lehrlinge. Barmen zählte 60 Fabriken für Lein- und Wollbänder, Näh- und Strickzwirn, Schnürriemen mit 3510 Arbeitern, 10 Fabriken für Spitzen und Languetten auf Webstühlen mit 800 Arbeitern, 16 Fabriken für Seiden- und Sammetstoffe mit 1050 Arbeitern.

3. Bänder aller Art wurden für Elberfeld und Barmen von 15000 Arbeitern im Werthe von 9 Mill. Frcs. zur Ausfuhr nach Amerika, Portugal, Frankreich, Italien hergestellt; Baumwollenzeuge von 10000 Arbeitern für 8—9 Mill. Frcs. nach Amerika, Holland, Frankreich, Italien.

4. In Elberfeld und Barmen zählte man 3700 Häuser und 1600 Fabrikgebäude und Scheunen mit 38000 Einwohnern; in der Umgegend waren für beide Städte 35000 Personen beschäftigt.

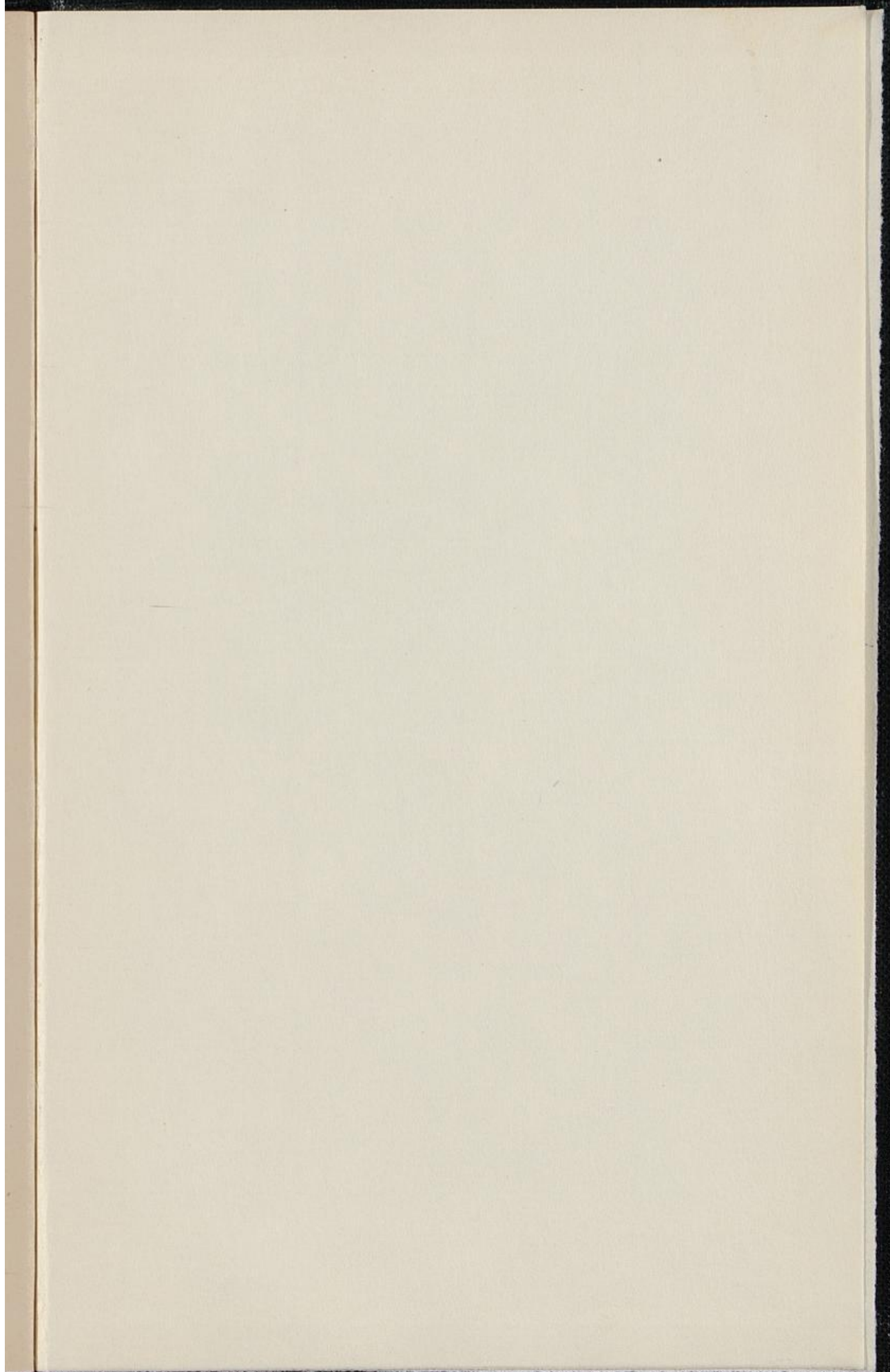
(Düsseldorfer Staatsarchiv: Grossherzogthum Berg. Acta 28 und die statistischen Acten.)

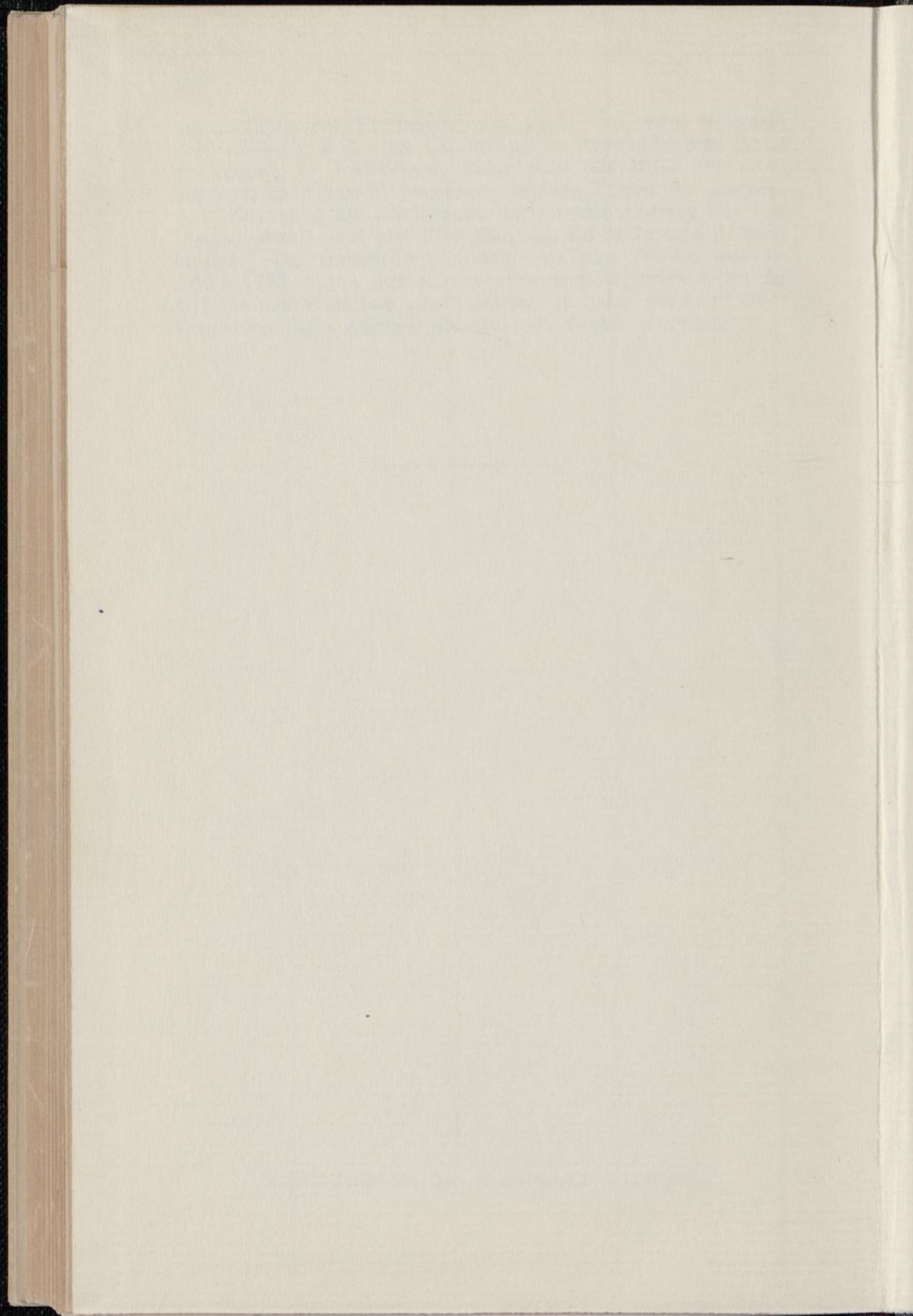
VIII.

Die Seidenindustrie in Mülheim a./R.

Die Firma Andreae in Mülheim a./R. erhielt im Jahre 1744 ein Monopol auf Florettband, am 23. März 1764 auf Seidensammet, ein ferneres wurde der Firma Preyers & Petersen in Kaiserswerth auf alle Arten Seide ertheilt. Ausser diesen Fabrikations-(nicht Handels-)privilegien wurde ihnen Befreiung in cambialibus et personalibus von der Gerichtsbarkeit des Vogts und Magistrats und von allen Kriegs- und Personallasten (wie Einquartierung, Wachten, Hand- und Spanndiensten) für sie und ihre Arbeiter zugestanden; sie blieben für die Entrichtung von 25 Thalern jährlich vom Gewinn- und Gewerbsanschlag verschont und hatten nur neben einer jährlichen Recognition an die Hofkammer von 15 Thalern die regulären Reallasten zu tragen. Die Einfuhr von Crefelder Waaren wurde am 12. April 1782 verboten und die Privilegien wiederholt, besonders als 1784 eine grosse Ueberschwemmung und Eisgang die Fabrikanlagen in Mülheim zerstört und Materialien und Waaren vernichtet hatte, bestätigt, zuletzt bis 1819, bezw. 1837. Ein neuer Concurrent Engels erhielt am 27. März 1794

ein zwölfjähriges Privilegium auf Stadt und Amt Solingen; doch gebrach es ihm an Capital und er verkaufte sein Recht an Andere. — Unterdessen hatte man seit Mitte des Jahrhunderts in Elberfeld begonnen, seidene Tücher zu machen; nach Erlangung des Privilegiums 1764 wollte Andreae das verbieten, gestützt auf sein Exemplar, das auf Seide und Sammet lautete. Die Garnnahrung brachte es zum Process und im Jahre 1775 wurde der Kläger endgültig abgewiesen, da im Urtexte das Wörtchen „und“ fehlte. In Folge der Elberfelder Concurrenz liess Andreae die seidenen Tücher eingehen.







TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Inches

Centimetres

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black